

Richtlinie des Vorstandes der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

zu den Kriterien und Voraussetzungen zur Akkreditierung von Intervisionsgruppen gemäß § 6 Abs. 7 der Fortbildungsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (FoBiO LPK RLP) vom 31. Oktober 2018, beschlossen in der Vorstandssitzung vom 26.08.2020

Folgende Kriterien gelten für die Akkreditierung von Intervisionsgruppen:

- 1. Die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Koordinatorin/der Koordinator der Intervisionsgruppe muss Mitglied der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz sein.
- 2. Der Teilnehmerkreis muss aus mindestens 3 Personen bestehen, die über eine Approbation als Psychologische Psychotherapeutin/Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut verfügen. Zusätzlich können Teilnehmerinnen oder Teilnehmer anderer Berufe an der Intervisionsgruppe teilnehmen.
- 3. Die Treffen der Intervisionsgruppe müssen in Rheinland-Pfalz oder online (beispielsweise als Videokonferenz) stattfinden.

Voraussetzung für den Erhalt von Fortbildungspunkten:

Jede Sitzung einer Intervisionsgruppe muss protokolliert werden. Protokolliert werden sollte: Datum und Zeitrahmen, Unterschriften der Anwesenden, Inhalte,

Ergebnisse und/oder Empfehlungen. Bei Online-Intervisionsgruppen sind die Unterschriften der Anwesenden auf dem vorzulegenden Sitzungsprotokoll entbehrlich.

Für die Sitzungsprotokolle sollen ausschließlich die von der Kammer zur Verfügung gestellten Vorlagen verwendet werden.

Intervisionsgruppenleiterinnen/Intervisionsgruppenleiter sind verpflichtet, Kopien der Sitzungsprotokolle gesammelt einmal pro Jahr bei der LPK RLP einzureichen. Dort werden dann die Fortbildungspunkte ermittelt und auf den Punktekonten der Teilnehmerinnen/Teilnehmer der LPK RLP gutgeschrieben.

Sollten zwei Jahre lang keine Sitzungsprotokolle bei der LPK RLP eingehen, geht die Kammer davon aus, dass die anerkannte Intervisionsgruppe nicht mehr existiert. Die Intervisionsgruppe gilt dann automatisch als aufgelöst.

Bei Sitzungsprotokollen die älter als 2 Jahre sind und verspätet eigereicht werden, können die Fortbildungspunkte der Teilnehmerinnen/Teilnehmer nicht mehr gutgeschrieben werden.